

Gesetz
über den Entschädigungsfonds für Tierverluste¹⁾
vom 2. Juli 1998²⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 31 ff. in Verbindung mit Art. 59 des Tierseuchengesetzes
(TSG) vom 1. Juli 1966³⁾ und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

beschliesst:

§ 1
Grundsatz

¹⁾ Der Kanton unterhält einen Entschädigungsfonds für Tierverluste.¹⁾

²⁾ Dieser dient

- a) der Entschädigung von Tierverlusten, die auf eine vom Bundesrecht erfasste Seuche zurückzuführen sind;
- b) der Entschädigung von Tierverlusten, die auf die Anordnung einer Massnahme durch den Kanton zur Verhütung und Bekämpfung einer vom Bundesrecht nicht erfassten Tierkrankheit zurückzuführen sind;
- c) der Leistung von Beiträgen an die Kosten der Bekämpfungs- und Prophylaxemassnahmen gegen Tierseuchen;
- d) der Leistung von Beiträgen an Tiergesundheitsdienste gemäss § 4;
- e) der Entschädigung gemäss Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung⁵⁾.¹⁾

³⁾ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 415); in Kraft am 1. Jan. 2006.

²⁾ GS 26, 111

³⁾ SR 916.40

⁴⁾ BGS 111.1

⁵⁾ BGS 925.12

925.16

§ 2

Äufnung

¹ Der Entschädigungsfonds für Tierverluste wird geäufnet:¹⁾

- a) durch jährliche Beiträge der Eigentümer von Nutztieren, insbesondere der Rindviehhalter (Tiereigentümerbeiträge);¹⁾
- b) durch einen jährlichen Kantonsbeitrag in der Höhe der Tiereigentümerbeiträge des Vorjahres;
- c) durch den Verwertungserlös der vom Kanton zur Seuchentilgung übernommenen Tiere;
- d) ...²⁾
- e) durch Grundtaxen und Umsatzgebühren für den Viehhandel;
- f) durch Zinsen des Fondsvermögens;
- g) durch allfällige Bundesbeiträge.

² Lässt es der Fondsbestand zu, kann der Regierungsrat auf die Erhebung von Tiereigentümerbeiträgen verzichten.¹⁾

³ Der Regierungsrat kann bei ausserordentlicher Seuchenlage bis zu 2 Millionen Franken als zinsloses Darlehen in den Fonds einlegen.

§ 3

Verpflichtung und Anspruch der Tiereigentümer

¹ Die Eigentümer von Nutztieren, insbesondere Rindviehhalter, sind verpflichtet, einen festen Jahresbeitrag pro Tier zu leisten. Der Regierungsrat nennt die verpflichteten Nutztierhalter und legt die entsprechenden Beiträge fest.¹⁾

² Bei Tierverlusten werden grundsätzlich die bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimalentschädigungen ausgerichtet. Tiereigentümer, die gemäss Abs. 1 Beiträge leisten, erhalten angemessen höhere Entschädigungen.¹⁾

³ Der Regierungsrat setzt die Entschädigungsansätze innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens fest.

§ 4

Tiergesundheitsdienste

¹ Der Kanton unterstützt Tiergesundheitsdienste, die in der Bekämpfung der Tierseuchen tätig sind und die vom Bund Beiträge erhalten. Er kann weitere Tiergesundheitsdienste unterstützen.

² Der Regierungsrat regelt Bedingungen und Umfang der Beitragsleistungen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 415); in Kraft am 1. Jan. 2006.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 2. Juni 2005.

§ 5¹⁾

Schlachthanlage Walterswil

¹ Der Entschädigungsfonds für Tierverluste dient zusätzlich zu § 1 der Leistung von Beiträgen von ²/3, maximal jedoch Fr. 1.5 Mio., an die Kosten der Sanierung der Schlachthanlage Walterswil.

² Die Gemeinden beteiligen sich an den verbleibenden Sanierungskosten nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (50 %) und Anzahl Grossvieheinheiten (50 %).

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts²⁾

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Oktober 1998 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Febr. 2009 (GS 30, 121); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ hinfällig